

Lottstetten

miteinander. mittendrin.

Mitteilungsblatt

Freitag
24.11.2023
Ausgabe 47



Bild: Katrin Herrmann

Herausgeber und Druck

Gemeindeverwaltung

79807 Lottstetten

Telefon 07745 | 9201-21

Telefax 07745 | 9201-90

mitteilungsblatt@lottstetten.de

www.lottstetten.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 16.00 – 18.30 Uhr

Amtsblatt der Gemeinde Lottstetten

Annahmeschluss für KW 48

Donnerstag, 30.11.2023 bis 12.00 Uhr

Erscheinungstag

Freitag, 01.12.2023

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **Ärztlichen Notfalldienst** erreichen Sie jederzeit unter der **Telefonnummer 116117**.

Der **Ärztliche Notfalldienst** ist nicht für medizinische Notfälle wie Herzinfarkt, Schlaganfall, Vergiftungen oder sonstige akute Notfälle zuständig. Hier bitte unbedingt den Rettungsdienst unter der europaweiten **Notrufnummer 112** verständigen.

Die **hausärztliche Notfallpraxis im Waldshuter Krankenhaus** ist samstags, sonntags und an Feiertagen von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr besetzt.

Apotheken-Notdienst

Freitag, 24.11.2023

Kloster-Apotheke Jestetten, Saarstr. 6,
☎ 07745 7008
Rosen-Apotheke Dogern, Hauptstr. 18,
☎ 07751 5970

Samstag, 25.11.2023

Engel-Apotheke im E-Center Tiengen, Industriestr. 3,
☎ 07741 8099700

Sonntag, 26.11.2023

Die St. Georgs-Apotheke Lauchringen, Hauptstr. 73,
☎ 07741 63800

Montag, 27.11.2023

Apotheke am Seidenhof Tiengen, Hauptstr. 12,
☎ 07741 7551

Dienstag, 28.11.2023

Sonnen-Apotheke Wutöschingen, Hauptstr. 26,
☎ 07746 9293090

Mittwoch, 29.11.2023

Engel-Apotheke Waldshut, Kaiserstr. 93,
☎ 07751 83930

Donnerstag, 30.11.2023

Hochrhein-Apotheke Hohentengen, Kirchstr. 1,
☎ 07742 91106
Schloss-Apotheke Stühlingen, Hauptstr. 10,
☎ 07744 314

Freitag, 01.12.2023

Bären-Apotheke Waldshut, Brückenstr. 7,
☎ 07751 9184233

Der Apothekennotdienst ist abrufbar unter:

www.lak-bw.de/notdienstportal oder Tel. 0800 0022833 (kostenfrei), Mobil: 22833 (max. 0,69 €/min), SMS: "apo" an 22833 (0,69 €/min)

Notrufnummern

Polizei-Notruf	110
Polizeiposten Jestetten (während der Dienstzeit)	7234
Polizeirevier Waldshut (keine Notrufe)	07751 8316531

Feuerwehr, Notarzt, DRK-Rettungsdienst	112
Giftnotruf Freiburg	0761 1924-0
Ärztlicher Notfalldienst	116117
Zahnärztlicher Notdienst	0761 12012000
Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren.	
badenova-Störungsnummer (Erdgas)	0800 2767767
Störungsdienst Stromversorgung www.evkr-gmbh.de	07623 92-1890 07742 85675-0
Störungsdienst Wasserversorgung	0170 3472851
Pyur Servicehotline (Kabel-TV)	030 25 777 777

Pflegedienste / Soziale Einrichtungen

Caritasverband Hochrhein e.V.

Hausnotruf	07751 8011-21
Soziale Beratung	07751 8011-0
Gemeindepsychiatrie	07741 6869443

Sozialstation Klettgau-Rheintal e.V.

Alten-Tagespflegestätte	07742 9234-50
-------------------------	---------------

DRK-Kreisverband Waldshut

Fahrdienst (Krankenfahrten/Rollstuhlbus)	0800 0079761
DRK-Kleiderausgabe	07751 8735-0
DRK-Hausnotrufdienst	07751 8735-55
DRK-Dienste für Senioren	07741 9697710

Pflegedienste St. Martin Küssaberg

Pegasus Ambulanter Pflegedienst Küssaberg	07742 858182
--	--------------

Pflegestützpunkt

Landkreis Waldshut	07751 86-4245
--------------------	---------------

Telefonseelsorge (kostenlos)

Hilfetelefon Kinder- und Jugendliche	0800 1110333
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	08000 116016

Frauen- u. Kinderschutzhaus

Landkreis Waldshut (24 h)	07751 3553
---------------------------	------------

Offene Beratung „Courage“

	07741 808 22 77
--	-----------------

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Waldshut	07751 896770
----------	--------------

Kinderschutzbund Waldshut

	07741 672724
--	--------------

Hospizdienst in Jestetten

	07751 802333
--	--------------

Donum Vitae Hochrhein

Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Schwangere, Waldshut	07751 898237
--	--------------

Lebenshilfe Südschwarzwald

Familienunterstützender Dienst	07761 9987731
Interdisziplinäres Beratungs- und Frühförderzentrum	07741 63480



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Gemeinde Lottstetten
Landkreis Waldshut

2

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Lottstetten vom 01.01.2024

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten am 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung
- § 8 Einleitungsbeschränkungen
- § 9 Eigenkontrolle
- § 10 Abwasseruntersuchungen
- § 11 Grundstücksbenutzung

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 12 Grundstücksanschlüsse
- § 13 Sonstige Anschlüsse
- § 14 Private Grundstücksanschlüsse (alte Satzung § 13 a Private Grundstücksanschlüsse)
- § 15 Genehmigungen
- § 16 Regeln der Technik
- § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
- § 19 Sicherung gegen Rückstau
- § 20 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen
- § 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

3

- § 49 Ordnungswidrigkeiten

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 50 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Lottstetten betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage, im Falle der Niederschlagswasserbeseitigung der angeschlossenen versiegelten Grundstücke auch in sonstiger Weise (§ 33 Abs. 4) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/ -teiche/ -schächte, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlusssysteme, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen

IV. Abwasserbeitrag

- § 22 Erhebungsgrundsatz
- § 23 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 24 Beitragsschuldner
- § 25 Beitragsmaßstab
- § 26 Grundstücksflächen
- § 27 Ermittlung der zulässigen Geschossflächenzahl bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
- § 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche
- § 32 Sonderregelungen
- § 33 Nachveranlagung, Weitere Beitragspflicht
- § 34 Beitragssatz
- § 35 Entstehung der Beitragsschuld
- § 36 Vorauszahlungen, Fälligkeit
- § 37 Ablösung

V. Abwassergebühren

- § 38 Erhebungsgrundsatz
- § 39 Gebührenmaßstab
- § 40 Gebührenschuldner
- § 41 Bemessung der Schmutzwassermenge
- § 41 a Bemessung der Niederschlagsgebühr
- § 42 Absetzungen
- § 43 Höhe der Abwassergebühren
- § 43 a Starkverschmutzerzuschläge
- § 43 b Verschmutzungswerte
- § 44 Entstehung der Gebührenschild
- § 45 Vorauszahlungen
- § 45a Fälligkeit

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 46 Anzeigepflicht
- § 47 Haftung der Gemeinde
- § 48 Haftung der Grundstückseigentümer

4

Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so ausulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosselrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WVG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/ Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belastende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/ Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetzes durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 34 Nr.1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 35) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlage ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerung der Dachableitung und aller

Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Werte und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die

- (4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 34) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/ Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 27 bis 32 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossflächen wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 26 Grundstücksflächen

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird.
 Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Ermittlung der zulässigen Geschossflächenzahl bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die

zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].

- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
- [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
- die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.
- Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltende Fassung der LBO.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.
- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§32 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 [alternativ: Firsthöhe gem. Abs. 3] und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,

Für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 27 bis 29 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. In besonderen Wohngebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
4. In Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. In Kern- Gewerbe- und Industriegebieten	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 33 Nachveranlagung, Weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
 - soweit in den Fällen des § 31 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 34 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Geschossfläche (§ 25) in €

	Zulässige Geschossfläche
Für den öffentlichen Kanal	3,22 €/ m ²
Für den mechanischen/ biologischen Teil des Klärwerks	0,59 €/ m ²

§ 35 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 - In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 34 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 33 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 5. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 33 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 7. In den Fällen des § 33 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 4.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
 - (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 36 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 34 3 in Höhe von 70 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 37 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Boden- und Dachflächen: Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenvergruss, oder auf Beton verlegt und	Gebäudeaufstandsflächen mit darüber liegenden Dachflächen ohne Begrünung	Faktor	1,0
b) stark versiegelte Boden- und Dachflächen: Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenvergruss sowie	Gebäudeaufstandsflächen mit darüber liegenden Gründächer bis 12 cm Schichtstärke	Faktor	0,6
c) wenig versiegelte Boden- und Dachflächen: Kies- und Schotterflächen, Schotterrasen und Rasengittersteine sowie	Gebäudeaufstandsflächen mit darüber liegenden Gründächer mit mehr als 12 cm Schichtstärke	Faktor	0,3
- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche, mindestens jedoch ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

§ 38 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

§ 39 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 41) und die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührempflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendern Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 39 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 41 Bemessung der Schmutzwassermenge

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 39 Abs. 1 und für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 41 a Bemessung der Niederschlagsgebühr

- (4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
 - a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
 - b) mit 50 vom Hundert, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche, mindestens jedoch ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße und Teilversiegelungen einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (6) Änderungen der nach Abs. 5 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 42 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/ Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/ Jahr,
je Vieheinheit bei Geflügel 05 m³/ Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/ Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/ Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m³ Abwasser 2,62 €
- (2) Wird Schmutzwasser (nach § 39 Abs. 1 und 2) in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 01,43 €
- (3) Die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser 15,00 €
- (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a Abs. 4) beträgt je m² der nach § 37 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche 0,59 €

§ 43 a Starkverschmutzerzuschläge

Findet keine Anwendung

(6) Die Gebührenschuld gem. § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i.V. mit §27 KAG)

(7)

§ 45a Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorausleistungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung und Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen werden zu den in § 44 Abs. 3 genannten Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 3);
 - die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

§ 43 b Verschmutzungswerte

Findet keine Anwendung

§ 44 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 39 Abs. 1 und § 42 Absatz 4 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden nächsten Vorauszahlungstermins; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 39 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 39 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gem. § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i.V. mit §27 KAG)

§ 45 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner monatliche Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils mit Beginn der Monate Februar bis Dezember. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Eftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 41) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Eftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 37 Abs. 5 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 42 Abs. 9 nicht getroffen wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 39 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
- (5) Die Gebührenschuld gem. § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG)

- (6) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abwassersatzung vom 29.10.2015 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lottstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lottstetten, den 22.11.2023

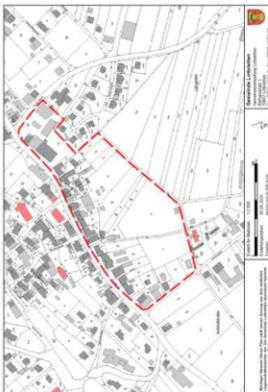

Andreas Morasch
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften „Südlich der Hauptstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten hat am 16.11.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 74 LBO die örtlichen Bauvorschriften „Südlich der Hauptstraße“ als Satzung beschlossen. beschlossenen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 05.06.2023 maßgebend, der nachfolgend unmaßstäblich wiedergegeben wird:



Die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung können im Rathaus Lottstetten, Rathausplatz 1, 79807 Lottstetten, während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sollten die örtlichen Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt er ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lottstetten, 24.11.2023

gez.

Andreas Morasch

Bürgermeister



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Wasser/Abwasser

In öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 16.11.2023 wurde **die Neukalkulation der Abwasser- und Wassergebühren zum 01.01.2024** wie folgt beschlossen:

Abwassergebühr

Bisher: 3,19 € je m³
Neu: 2,62 € je m³

Niederschlagswassergebühr

Bisher: 0,61 € je m²
Neu: 0,59 € je m²

Wassergebühr

Bisher: 1,96 € je m³ netto
Neu: 2,36 € je m³ netto

Die Satzung über die Neufassung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zum 01.01.2024 wird im Mitteilungsblatt vom **01.12.2023** veröffentlicht.

Veranstaltungskalender 2023

Einladung Vereine

Am Dienstag, den **28.11.2023** um 19.00 Uhr im Bürgersaal: zur Vereins-sitzung zur Koordinierung der **Veranstaltungstermine 2024** für den neuen Veranstaltungskalender.

Wir bitten die Vereine an diesem Termin mit einem Vertreter teilzunehmen.

Sekretariat

Zuweisung für die Jugendarbeit der Vereine

Die Gemeinde Lottstetten fördert die Jugendarbeit der Vereine entsprechend der tatsächlichen Anzahl der Jugendlichen, die von den einzelnen Vereinen betreut und ausgebildet werden.

Zur Berechnung dieser Zuweisung werden die Vereine gebeten die Anzahl ihrer Jugendlichen bis **spätestens 30.11.2023** mitzuteilen. Die Mitteilung ist im Sekretariat bei Frau Benz zu machen unter Tel.

07745 9201-12 oder per E-Mail an benz@lottstetten.de

Weihnachtsbäume gesucht



Jährlich zur Adventszeit verschönern Weihnachtsbäume das Ortsbild der Gemeinde Lottstetten

Um diese schöne Tradition auch in diesem Jahr pflegen zu können, werden für die Weihnachtszeit **große Tannenbäume für Lottstetten, Nack und Balm gesucht.**

Nachdem in den vergangenen Jahren immer wieder Gartenbesitzer bereit waren, groß gewachsene Tannen- bzw. Nadelbäume gegen eine kostenlose Abholung durch den Bauhof zu spenden, hofft die Gemeinde auch in diesem Jahr wieder auf tatkräftige Unterstützung.

Die Baumbesitzer können sich gerne mit dem Bauhofleiter, Herrn Nicolosi (Tel. 0170 3472851) in Verbindung setzen.

Müllkalender

Restmüll

Am Freitag, den **01.12.2023** werden die Restmüll-Tonnen geleert.

Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung des SV Lottstetten findet am **Samstag, den 25.11.2023** statt.

Bitte das Papier gebündelt ab 09.00 Uhr bereitstellen. Auch bei schlechtem Wetter das Papier gut sichtbar an die Straße stellen.

Bitte nur gutes Papier bereitstellen:

- Zeitungen
- Zeitschriften
- Prospekte

Bitte **nicht ins Altpapier**, da wir das mit großem Aufwand aussortieren und separat entsorgen müssen:

- Kartonagen
- Kartonprospekte
- Beschichtetes Papier (Hochglanz) Papiertüten und Briefkuvert (mit Plastikschiffen)

Der **SV Lottstetten** bedankt sich schon im Voraus bei der Bevölkerung für die Bereitstellung.

Feuerwehr Lottstetten

Alle Mitglieder der Feuerwehr

Am Samstag, **09.12.2023** findet um 18.30 Uhr die **Weihnachtsfeier** statt.

News für Kinder und Jugendliche

Kontakt zum Jugendarbeiter Michael Mothes:

Von Montag bis Freitag kann ein Termin, auf Wunsch auch vor Ort, mit der Jugendarbeit vereinbart werden.

Telefonischer Kontakt:

0172 7258247

Persönlicher Kontakt (zu den Öffnungszeiten):

Jugendraum Jestetten, Bahnhofstrasse (Container), Jestetten
Jugendraum Lottstetten, Altes Schulgebäude (Kirchplatz 6), Lottstetten
Rathaus (Zi. 6), Homburgstr. 2, Jestetten

E-Mail Kontakt:

info@kinder-jugendarbeit.de
michael.mothes@jugend-im-zipfel.de

Homepage und weitere Infos:

www.kinder-jugendarbeit.de
www.jugend-im-zipfel.de

Jugendräume in Jestetten und Lottstetten:

Der Jugendraum steht für alle Jugendliche und Interessierte offen. Im Rahmen dieses Offenen Angebotes bestehen die Möglichkeiten zur gemeinsamen Freizeitgestaltung oder eines Rückzugsortes.

Lottstetten (Kirchplatz 6):

dienstags: 15.00 Uhr – 20.00 Uhr

Jestetten (Container BHF):

mittwochs: 16.00 Uhr – 21.00 Uhr

donnerstags: 16.00 Uhr – 21.00 Uhr

freitags: 16.00 Uhr – 21.00 Uhr

An allen Feiertagen sind die Jugendräume geschlossen!

Volkshochschule Jestetten-Lottstetten

Kurse und Vorträge im Januar 2024

Französisch für den Urlaub A1

Beschreibung: Fit für den nächsten Frankreichurlaub: Der Kurs vermittelt Ihnen neben viel Landeskunde die wichtigsten Themen und Redewendungen für die Reise.

Wir arbeiten mit «Französisch für den Urlaub A1» aus dem Klett Verlag.

Dozentin: Regina Schaaf, Beginn: Donnerstag, den **18.01.2024**, **Anmeldeschluss: 15.01.2024**

Ort: Realschule Jestetten, Weihergasse, 79798 Jestetten, Dauer: 15 Abende, Uhrzeit: 18.40 Uhr bis 20.10 Uhr, Teilnehmer: min. 4 / max. 12 Personen, Kursgebühr: 81,00 €, ermäßigt 70,00 €, Kleingruppe unter 5 Personen 96,00 €, ermäßigt 85,00 € / *Der ermäßigte Tarif gilt für Studenten, Bezieher von Grundleistungen und Arbeitslose (nur gegen Vorlage eines Ausweises / Bescheinigung)., Anmeldung: Regina Schaaf, Telefon: 0041 52 3193552, E-Mail: Regine-Schaaf(@)gmx.ch

Heimische Weine - Weinmoderation

Begeben Sie sich auf eine spannende Entdeckungsreise in das Gebiet der heimischen Weine. Lernen Sie die regionaltypischen Rebsorten und die komplexen Namensgebungen der Weine, insbesondere in unserem Grenzgebiet kennen. Welche Rolle spielt der Klimawandel im Rebberg, was sind die künftigen Herausforderungen der Rebleute und welche Bedürfnisse haben die Konsumenten? Schmecken Sie die Unterschiede zwischen selbstgekelterten Hausweinen, konventionell angebauten Rebsorten und Bioweinen. Für Gruppen, Vereine, Firmen werden auch Termine nach Vereinbarung gemacht.

Dozent: Thomas Güntert, Weinjournalist (DWI), Veranstaltungsort: Weinstadel, Kapellenweg 18, Lottstetten-Nack, Termin: Freitag, den **19.01.2024**, Dauer: ca. 2,5 Std. mit anschl. geselliger Runde, Uhrzeit: 19.00 Uhr, Kursgebühr: Weinmoderation 8,00 €, zzgl. 10,00 € Weinprobe, Anmeldung: Thomas Güntert, Telefon: 07745 7058, E-Mail:

T.Guentert@gmx.de , für Gruppen: bitte Termin anfragen.

„Heiztechniken für effiziente und klimafreundliche Wärmebereitstellung“

Welche Heizung ist für mein Gebäude geeignet und wie erfülle ich das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) ab 2024? Stark schwankende Energiepreise, die CO₂-Bepreisung und neue gesetzliche Anforderungen an das Heizen: Der Umstieg auf erneuerbare Heiztechniken ist häufig notwendig, um die eigenen Kosten auf Dauer zu senken, unabhängiger zu werden und einen persönlichen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft zu leisten. Doch welches ist die beste Heizlösung? Welche Anforderungen stellt das GEG ab 2024? Und erhalte ich Förderungen? Die Energieagentur Südwest erklärt die gesetzlichen Vorgaben, wann sich ein hydraulischer Abgleich der Heizung lohnt und erläutert die verschiedenen Heizsysteme von Wärmepumpe über Biomasse bis hin zu Wärmenetzen. Eine Anmeldung für den Vortrag ist erforderlich.

Dozent: Jürgen Dilger, Energieagentur Südwest GmbH, Termin: Donnerstag, den **25.01.2024**, **Anmeldeschluss: 19.01.2024**, Uhrzeit: von 18.30 Uhr bis ca. 20.30 Uhr, Ort: Seniorenresidenz, Jestetten, Friedhofstr. 6 A, Jestetten, Gebühr: 3,00 €, Anmeldung: vhs Jestetten-Lottstetten, Tel.: 07745 9209-26, E-Mail: info@vhs-jestetten-lottstetten.de.

Sprechzeiten der vhs Jestetten-Lottstetten:

Montag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

vhs Jestetten-Lottstetten, Leitung: Bettina Valentin

E-Mail: info@vhs-jestetten-lottstetten.de oder Telefon: 07745 9209-26

vhs  Volkshochschule
Jestetten - Lottstetten



Landratsamt Waldshut

IBB-Stelle Waldshut

Die IBB-Stelle Waldshut-Tiengen informiert:

Die unabhängige Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch erkrankte Menschen und ihre Angehörigen bietet in den Räumen des Landratsamtes Waldshut-Tiengen am **04.12.2023** (Raum 264) persönliche Beratungsgespräche an. Wir bitten um telefonische Voranmeldung (wenn möglich), können aber auch kurzfristig Beratungsgespräche anbieten.

Bitte an der Informationsstelle im Landratsamt melden.

Zusätzlich bieten wir, die IBB-Stelle, weiterhin telefonische Beratung an.

Sie können uns unter Telefon 07751 9151110 (Anrufbeantworter) 24 Stunden täglich erreichen oder zu Bürozeiten unter Telefon 07751 86-4254. Auch sind wir erreichbar unter E-Mail: IBB-WT@web.de

Sie können auch unsere Homepage besuchen: www.ibb-waldshut.de

Landwirtschaftsamt

Vortragsreihe des Landwirtschaftsamts

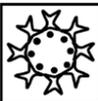
Das Landwirtschaftsamt lädt zum zweiten Teil der **Vortragsreihe „Kennarten des artenreichen Grünlands“** ein.

Die Biodiversitätsberaterin des Landwirtschaftsamtes, Frau Börner, spricht über das Thema „Artenreiches Grünland in der Theorie – Förderung, Vorgehensweise, Kennarten“.

Zu der Veranstaltung sind insbesondere alle interessierten Landwirte herzlich eingeladen.

Der Vortrag findet am Freitag, den **01.12.2023** um 12.30 Uhr im Landwirtschaftsamt, Lehrsaa EG in der Gartenstraße 7 in 79761 Waldshut-Tiengen statt.

Interessierte können sich online unter <http://waldshut.landwirtschaftsverwaltung-bw.de> über den Veranstaltungskalender anmelden. Alternativ ist auch eine telefonische Anmeldung unter 07751 86-5301 möglich.



KINDERGARTEN-SCHULNACHRICHTEN

Grundschule Lottstetten

Sankt Martinsfeier

Am 14.11.2023 fand die Sankt Martinsfeier der Grundschule statt. Kinder, Eltern, Lehrerinnen und viele weitere Besucher versammelten sich in der Kirche, um gemeinsam zu singen und an den Heiligen Sankt Martin zu erinnern.



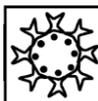
Der Höhepunkt der Feier war das wunderbare Martinsspiel der Viertklässler, das sie zusammen mit ihren Lehrerinnen Frau Eichkorn und Frau Merkt vorbereitet hatten. In einer kurzen Ansprache hob die Gemeindefereferentin Frau Bing den Mut des Sankt Martins, seinen Mantel zu teilen, hervor. So wie er seinen Mantel geteilt hatte, teilten die Kinder anschließend die leckeren Martinsbrötchen miteinander. Eine einzigartige Atmosphäre entstand, als die Lichter der Kirche erloschen und die wundervoll gebastelten Laternen der Schüler zum Einsatz kamen.

Leider regnete es nach der Feier und der Sankt Martinsumzug ging direkt zur Schule. Schön, dass trotzdem so viele Kinder und Eltern mitgelaufen sind.

Dort angekommen empfing in der Aula eine Abordnung des Musikvereins mit dessen Zöglingen, um den Gesang der Kinder instrumental zu begleiten.

Anschließend verköstigten die Eltern und der Förderverein mit Kuchen, Hot Dogs und Getränken und der Abendklang mit einem gemütlichen Beisammensein aus.

Herzlichen Dank an alle, die diese Veranstaltung zu etwas Besonderem haben machen lassen: den Klassen 4a und 4b mit ihren Klassenlehrerinnen, der Gemeindefereferentin Frau Bing, der Mesmerin Frau Straub und Frau Dohms für die Unterstützung in der Kirche, der Feuerwehr, dem Musikverein mit seinen Zöglingen, dem Förderverein und dem Elternbeirat mit den Eltern, die für die Organisation und die Verköstigung sorgten.



LOTTSTETTER VEREINE

Judoclub Lottstetten e.V.

Einladung zur Vereinsmeisterschaft und Nikolausfeier



Liebe Judokas, Eltern und Freunde des Judosports,

am Sonntag, den **10.12.2023** findet unsere **Vereinsmeisterschaft und Nikolausfeier** statt. Dazu möchten wir Euch recht herzlich einladen.

Ort der Veranstaltung ist die Gemeindehalle, Schitterlestraße 20, 79807 Lottstetten.

Unser Tagesablauf

Mattenaufbau: 11.30 Uhr
Wiegen: 12.15 Uhr
Wettkampfbeginn: ab 13.00 Uhr
Ende der Veranstaltung: ca. 17.00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf Deinen Besuch

Ihr Judo - Club Lottstetten e. V.
 Egon Manz

Kolpingfamilie

Die Kolpingsfamilie feiert auch in diesem Jahr den Namenstag von Adolph Kolping, dieser Tag bildet den förmlichen Abschluss des Jubiläumsjahres "**100 Jahre Kolping Jestetten**". Alle Mitglieder und Freunde sind wie folgt eingeladen:

Kolpinggedenktag 2023

Datum: 04.12.2023
Beginn: 10.30 Uhr mit Besuch Sonntagsgottesdienst
Ort: St. Benedikt, Jestetten

Hinweis: aus organisatorischen Gründen ist für das nachfolgende gemeinsame Mittagessen eine Anmeldung erforderlich bei Konrad Schlude: konrad@schlu.de, Tel. 07745 927 800
Aufmerksam machen wollen wir noch auf einen weiteren Vortrag:

Die Soziale Marktwirtschaft war und ist ein wesentlicher Bestandteil für den Erfolg der Bundesrepublik. Wie auch bei der Europäischen Zusammenarbeit und Einigung kamen wesentliche Impulse von Personen mit kirchlichem Hintergrund. Das Bildungswerk lädt alle Interessierten herzlich zu folgendem Vortrag ein:

Thomas Dörflinger
Christliche Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft

Datum: Donnerstag, **07.12.2023**
Uhrzeit: 20.00 Uhr
Ort: Saal unter der kath. Kirche, Jestetten

Der Referent Thomas Dörflinger war Bundesvorsitzender des Kolpingwerks und Bundestagsabgeordneter.

Lottstetter Fasnacht



Die Narrenzeitung wird bald schon geschrieben
 es dünkt uns selber fast übertrieben.

Wie jedes Jahr um diese Zeit sind wir Narrenzeitungs-Schreiberinnen bereit.

Wir sammeln fleißig eure lustigen Geschichten um im Narrenblatt 2024 darüber zu berichten.

Habt keine Scheu und viel Humor es ist eine Ehre kommt man darin vor.

Was uns noch fehlt das ist doch klar sind die lustigen Story's aus diesem Jahr.

Ihr könnt auch selber reimen oder dichten oder erzählt uns einfach eure Geschichten.

Unter Narrenzeitung-Lottstetten@gmx.de könnt ihr uns schreiben man darf die lustigen Vorkommnisse auch etwas übertreiben. Eure Notizen könnt ihr auch abgeben bei Gassenhofer's im Büro über viele Berichte sind wir sehr froh.

Narrenzeitungsverkauf:
03.02.2024

Schmutziger Donnerstag:
08.02.2024

LandFrauen Lottstetten



Liebe Landfrauen,

zu unserer

**Adventsfeier am 05.12.2023
im Bischof-Starck-Haus**

laden wir euch herzlich ein.

Mit unserer Feier beginnen wir um 19.00 Uhr.

Für Getränke und Speisen ist wie immer gesorgt. Und für ein kleines Gebäck-Buffer freuen wir uns, wenn ihr was beisteuert.

Auf euer Kommen zu unserer kleinen besinnlichen Feier freut sich

euer Vorstand



Musikverein Lottstetten

Der Musikverein "Harmonie" freut sich über zwei erfolgreiche Musiker:

Nach intensiver Vorbereitung durch Ausbilder Jörg Wagner legten die beiden Saxophonisten Alexander Gelsomino (li.) und Diego Lazari (re.) **mit Erfolg** die Prüfung ab zum:

Jungmusiker-Leistungsabzeichen in Bronze



Wir gratulieren sehr herzlich!

Schwarzwaldverein Lottstetten in Auflösung (i.A.)

Schwarzwaldverein



Feierabendwanderung mit Überraschung am 07.12.2023

Liebe Mitglieder,

Am Donnerstag, den **07.12.2023** sind wir unterwegs zu unserer **letzten Feierabendwanderung**.

Wanderführer: G. Haberstock, Tel. 0171-6055887

Treffpunkt: 18.00 Uhr – beim oberen Hallenparkplatz -

Info zur Tour: 50 hm, Länge 6 km, Gehzeit ca. 1,5 Stunden

Sonstiges: Stirnlampe und gut sichtbare Kleidung

Wir gestalten Freizeit und machen Heimat zum Erlebnis

SPD-Ortsverein Lottstetten

Einladung zur Generalversammlung

Die außerordentliche Generalversammlung des SPD-Ortsvereins findet statt am:

Termin: Montag, den **27.11.2023**

Zeit: 19.30 Uhr

Ort: Eventraum (Frühstücksraum) Hotel Holzscheiter

Tagesordnung:

1. Begrüßung und kurzer Rückblick
2. Kurzbericht Ortsverein/Kreisvorstand
3. Kurzbericht aus dem Gemeinderat
4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer entfällt – da bereits im Mai 2023 erfolgt.
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahl der Vorstandschaft
7. Entwicklung des Ortsvereins/zukünftige Aktivitäten
8. Verschiedenes
9. Wünsche und Anträge

Freundliche Grüße
Ortsverein Lottstetten
Axel Holzscheiter (Vorsitzender)

Turnverein Lottstetten e.V.



Weihnachtsfeier Frauen 65plus Zur Erinnerung!

Wir treffen uns am Mittwoch, den **29.11.2023** um 17.40 Uhr, auf dem Hallenparkplatz.

Wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein.

Eure Übungsleiterinnen

Sportverein Lottstetten

Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung des

SV Lottstetten findet am **Samstag, den 25.11.2023** statt.

Bitte das Papier gebündelt ab 09.00 Uhr bereitstellen. Auch bei schlechtem Wetter das Papier gut sichtbar an die Straße stellen.

Bitte nur gutes Papier bereitstellen:

- Zeitungen
- Zeitschriften
- Prospekte

Bitte **nicht ins Altpapier**, da wir das mit großem Aufwand aussortieren und separat entsorgen müssen:

- Kartonagen
- Kartonprospekte

- Beschichtetes Papier (Hochglanz) Papiertüten und Briefkuvert (mit Plasticsichtfenster)

Der SV Lottstetten bedankt sich schon im Voraus bei der Bevölkerung für die Bereitstellung.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses waren die Spiele wie nachfolgend aufgeführt bekannt. Da die Spiele oft kurzfristig vom Veranstalter geändert werden, empfehlen wir, den jeweils aktuellen Spieltag im Internet nochmals abzurufen: www.fussball.de

Herren

Samstag, 25.11.2023, 16.00 Uhr

Sportplatz Lottstetten

SG Lottstetten-Altenburg – FC Hochrhein 2

B-Juniorinnen

Sonntag, 26.11.2023, 12.00 Uhr

Sportplatz Wittlingen

FC Wittlingen – SG Dettighofen

A-Junioren

Sonntag, 26.11.2023, 13.00 Uhr

Sportplatz Jestetten

SG Rheinschleife – SG Schönau



AUS DER NACHBARSCHAFT

Kulturkreis Jestetten u.U.

KERZENZIEHEN

mit Bienenwachs

03.12.2023 - 10.12.2023

15.00 Uhr – 18.00 Uhr

SBB-Bahnhof in Jestetten

Keine Kerze brennt schöner als eine selbstgezogene - ein kinderleichtes und duftendes Vergnügen.

Das Kerzenziehen mit Bienenwachs veranstaltet der Kulturkreis seit über 30 Jahren und es findet heuer vom 1. bis 2. Advent statt.

Gruppen können darüber hinaus das Kerzenziehen exklusiv buchen:

vormittags Kindergärten und Schulklassen, abends nach Vereinbarung.

Abrechnung erfolgt nach Gewicht der selbst gezogenen Kerzen.

www.kulturkreis-jestetten.de

TV Jestetten 1910 e.V.

Aktuelle Termine Tischtennis

Jugend:

Samstag, **25.11.2023**, 10.00 Uhr, Gemeindehalle Jestetten

- TV Jestetten II - TTC Singen II
- TV Jestetten I - SC Konstanz-Wollmatingen

Samstag, **02.12.2023**, 11.00 Uhr, Realschule Jestetten

- TV Jestetten II - TTC GW Konstanz II

13.00 Uhr, Realschule Jestetten

- TV Jestetten - TTC Mühlhausen

Sonntag, **03.12.2023**, 10.00 Uhr

- SV Allensbach - TV Jestetten

Herren:

Samstag, **25.11.2023**, 14.30 Uhr

- TSV Mimmenhausen II - TV Jestetten

Samstag, **02.12.2023**, 16.00 Uhr, Realschule Jestetten

- TV Jestetten - TTC Stockach-Zizenhausen

Computeria Jestetten

Am Dienstag, den **28.11.2023** um 14.30 Uhr im Kolpingheim Jestetten:

- Keine Kurse
 - Eingehen auf Ihre Fragen
 - wir helfen fast immer
- Bitte einfach Notebook mitbringen.

Herzliche Einladung,
Computeria Team Jestetten



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Katholische Kirchengemeinde

St. Valentin, Lottstetten

Kirchstrasse 10, 79798 Jestetten

Tel.: 07745/7248, Fax: 9282708

Mail: kath.pfarramt.jestetten@t-online.de

Gottesdienste

Freitag, 24.11.2023

18.00 Uhr in Jestetten: Kirchenführung (HB) für die Kommunionfamilien

18.30 Uhr in Nack: Abendgebet

Samstag, 25.11.2023

10.00 Uhr in Lottstetten: Probe fürs Krippenspiel

18.30 Uhr in Altenburg: Vorabendmesse (BF)

- für **Harald Fehrenbach**

- für **Hubert Fritz u. verst. Angehörige**

Sonntag, 26.11.2023

in Baltersweil: entfällt

- 09.00 Uhr in Lottstetten: Hl. Messe (RD)
- für Luise Güntert als Jahrtag
- 10.30 Uhr in Jestetten: Hl. Messe (RD)
- für Fam. Gelsomino
- für Fam. Cimino
- für Hans Jakober

Dienstag, 28.11.2023

18.30 Uhr in Lottstetten: Gebet für den Frieden

Mittwoch, 29.11.2023

07.30 Uhr in Jestetten: Hl. Messe und Laudes (RD)

Donnerstag 30.11.2023**Hl. Andreas, Apostel**

18.30 Uhr in Jestetten: Hl. Messe, anschl. stille Anbetung und Eucharistischer Segen (RD)

Veranstaltungen**Dosensonntag in unseren Pfarrgemeinden am 02./03.12.2023**

Dieses Jahr findet der Dosensonntag für den Caritas- Tafelladen und für Kriegsflüchtlinge in unseren Gemeinden am Samstag, den **02.12.2023** und Sonntag, den **03.12.2023** in allen unseren Kirchen statt.

Gemeinsames Krippenspiel in Lottstetten:**Der Kleine Hirte und der große Räuber**

Probenstart mit Rollenverteilung: Samstag, den **25.11.2023** um 10.00 Uhr (Proben: **02.12.2023** und **16.12.2023**) in der kath. Kirche St. Valentin, Lottstetten, Aufführung: **23.12.2023**, 10.00 Uhr

Krippenspiel in Jestetten:

Komm und werde ein Künstler in der Krippenspieltruppe: Start: am Mittwoch, den **29.11.2023** um 16.00 Uhr in der Unterkirche in der kath. Kirche St. Benedikt Jestetten (Proben 3 x Mittwoch um 16.00 Uhr), Aufführung **24.12.2023**, 16.00 Uhr

Sternsinger Jestetten:

Info & Kennenlernetreffen am **01.12.2023**, 15.00 Uhr – 17.00 Uhr in der Unterkirche der kath. Kirche St. Benedikt, Jestetten

Röm. Kath. Kirchengemeinde Jestetten

St. Jakobus, Altenburg– St. Martin Baltersweil
St. Valentin, Lottstetten – St. Benedikt, Jestetten
Richard Dressel, Pfarrer Tel. 07745 7248
Helga Bing, Gemeindeferentin Tel. 07745 928 2707
E-Mail: helga.bing@kath-se-jestetten.de
Christel Auweder, past. Mitarbeiterin Tel. 07745 7248
E-Mail: christel.auweder@kath-se-jestetten.de
Pfarrbüro: D. Güntert, K. Fricker Tel. 07745 7248
Fax 07745 9282708

E-Mail: info@kath-se-jestetten.de
Homepage: www.kath-se-jestetten.de

Weitere Ansprechpartnerinnen für seelsorgliche und geistliche Begleitung:

Andrea Schaaf, Tel. 07745 7874, E-Mail: mail@andreaschaaf.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro, Kirchstr.10, 79798 Jestetten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwochs den ganzen Tag geschlossen!

Konto der Röm. Kath. Kirchengemeinde Jestetten:

Volksbank Hochrhein, IBAN: DE 34 6849 2200 0000 0057 03



**Evangelische
Markusgemeinde Jestetten**

Tel.: 07745/7256, Fax: 7240

Mail: jestetten@kbz.ekiba.de

Gottesdienste und Termine**Sonntag, 26. November 2023****Letzter Sonntag d. Kirchenjahres - Ewigkeitssonntag**

10.00 Uhr in Jestetten: Gottesdienst (Pfr. Dr. Thomas Kaiser)

Gedenkgottesdienst für unsere verstorbenen Gemeindemitglieder

Veranstaltungen**Montag, 27.11.2023**

19.00 Uhr in Jestetten: Ökum. Friedensgebet

Dienstag, 28.11.2023

18.30 Uhr in Lottstetten: Ökum. Friedensgebet in St. Valentin

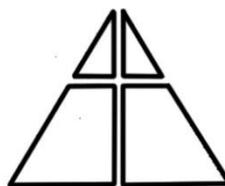
Adventsbar

Am 1. Adventssonntag, **03.12.2023**, findet nach dem Gottesdienst wieder der traditionelle Bazar der Handarbeitsgruppe zu Gunsten des Fördervereins für krebskranke Kinder e.V. in Freiburg statt.

Es werden wieder viele Handarbeiten, gestrickte Socken, Weihnachtsgebäck usw. angeboten.

Die Frauen haben außerdem einen Stand auf dem Wochenmarkt am **02.12.2023**.

Telefon:	07745 7256
Fax:	07745 7240
E-Mail:	jestetten@kbz.ekiba.de
Homepage:	https://evangelischekirche-jestetten.de/
Bankverbindung:	Volksbank Hochrhein eG IBAN: DE80 6849 2200 0000 058904 BIC: GENODE61WT1



**Alt-Katholische
Kirchengemeinde**

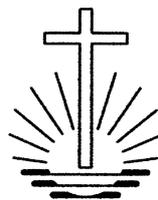
Hauptstrasse 31, 79802 Dettighofen

Tel.: 07742/6230, Fax: 857 692

Mail: dettighofen@alt-katholisch.de

Pfarrer Florian Bosch, Alt-Katholische Pfarrgemeinden Dettighofen, Hohentengen und Lottstetten,
Tel.: 07742 / 6230, Fax: 07742 / 85 76 92

E-Mail: dettighofen@alt-katholisch.de
Hauptstr. 31, 79802 Dettighofen



Neuapostolische Kirche

Neunkircher Str. 17, 79798 Jestetten

Gottesdienste und Termine

Samstag, 25.11.2023

Sonntag vom wiederkommenden Herrn

17.00 Uhr in Dettighofen: Eucharistiefeier, anschl. Schola-Probe (siehe Kasten)

Sonntag, 26.11.2023

10.00 Uhr in Hohentengen: Eucharistiefeier, anschl. Gemeindeversammlung für Hohentengen

19.00 Uhr in Bad Zurzach: Nacht der Lichter (Reformierte Kirche)

Gottesdienste und Termine

Samstag, 25.11.2023

18.00 Uhr in Schaffhausen: Gottesdienst

Sonntag, 26.11.2023

Kein Gottesdienst

Mittwoch, 29.11.2023

20.00 Uhr in Schaffhausen: Gottesdienst



SONSTIGES

Regionaler Naturpark Schaffhausen

Bildungskalender!!

Ein Ziel des Regionalen Naturparks Schaffhausen ist es, die Region bekannter zu machen. Organisationen und Exkursionsleitende leisten hierzu einen wertvollen Beitrag, indem sie jedes Jahr Einheimische und Parkbesucherinnen und -besucher mit szenischen Führungen, Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen durch den Naturpark begleiten und ihnen so Natur und Kultur näherbringen.

Der jährlich erscheinende Bildungskalender bietet eine Plattform, diese Veranstaltungen zu publizieren und den Parkgemeinden und Besuchenden zugänglich zu machen. Mit einer Auflage von über 36'000 gedruckten Exemplaren und dem zusätzlichen PDF-Download werden die Angebote sehr vielen Menschen zugänglich gemacht.



Sie bieten spannende Exkursionen an, organisieren Vorträge

oder planen eine Ausstellung?

Erfassen auch Sie **kostenlos** ihr Angebot im Bildungskalender 2024. Weitere Informationen finden Sie unter www.bildungskalender-sh.ch

Ausbildung für Exkursionsleitende: Jetzt anmelden!

Sind Sie begeistert von unserer Region und möchten deren Eigenheiten anderen Menschen aus nah und fern näherbringen? – Dann melden Sie sich jetzt für die Exkursionsleiteraus- bildung an.

Der Ausbildungskurs zur Exkursionsleiterin / zum Exkursionsleiter des Regionalen Naturparks Schaffhausen vermittelt mit Theorie und Praxis die Basis, um Führungen und Exkursionen zu planen und abwechslungsreich zu gestalten. An fünf Abendveranstaltungen und fünf ganzen Tagen lernen Sie, wie Sie Exkursionen zielgruppengerecht planen und durchführen. Der Kurs dauert vom Februar bis Juni 2024.

Anmeldung und Informationen finden Sie unter:

www.rnpsh.ch/ausbildung-exkursionsleiterin

Sichern Sie sich jetzt einen Platz im Obstbaum-Schnittkurs!

Der Naturpark Schaffhausen und die Obstgarten-Aktion Schaffhausen bieten jeweils jedes Jahr im Februar den bereits traditionellen Obstbaum-

schnittkurs an. Die Kurse werden jeweils vom pensionierten Obstbau-Fachlehrer der Landwirtschaftsschule Strickhof, Herr Hans-Peter Berger, geleitet. Aufgrund der hohen Nachfrage werden im Jahr 2024 zwei Schnittkurse angeboten. Die Daten sind im Programm ersichtlich; anmelden kann man sich für den Kurs A oder B. **Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, lohnt sich eine frühzeitige Anmeldung.** Bei ungenügender Teilnehmerzahl ist eine Kursdurchführung nicht garantiert.

Anmeldung und Kursprogramm unter:

www.rnpsh.ch/obstbaumschnittkurs

Gemeindeverwaltung Wutöschingen – Kulturring

Freitag, 08.12.2023, 20.00 Uhr
Klosterschüler Opferingen
Michael Sens – „Liebestraum unterm Weihnachtsbaum“
Musikkabarett

Musikkabarett und Weihnachten – wie kommt das zusammen? Stellen Sie sich vor, Chopin hätte „Oh Tannenbaum“ komponiert oder was hätte der Virtuose Franz Liszt daraus gemacht!

Humor, Musik und die Perspektive klassischer Komponisten auf die besinnliche Zeit spielen die Hauptrolle, in Michael Sens Weihnachtsprogramm.

Aber auch drängende Fragen der Neuzeit kommen auf das humoristische Tablett. Was ist ein optimales Weihnachtsgeschenk? Warum eskaliert ein familiäres Weihnachtsfest und wenn nicht, warum?

Lassen Sie sich besinnlich auf die Weihnachtszeit einstimmen...bei uns in der Klosterschür.

Weitere Infos unter: www.michael-sens.de

Einlass: 19.15 Uhr

Eintrittspreise: 20,00 € Vorverkauf, 22,00 € Abendkasse, 12,00 € ermäßigt

Kartenvorverkauf und Reservierung beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kulturring Tel. 07746 852-11, Email: aloll@wutoeschingen.de

Ticketreservierung: www.klosterschuer-offeringen.de

BLHV – Landsenioren Kreisverband Waldshut

Der BLHV-Kreissenorenverband lädt alle Seniorinnen und Senioren mit Partner/innen zu einer **Adventsfeier** recht herzlich ein:

Datum: Dienstag, **05.12.2023**

Uhrzeit: 14.00 Uhr

Ort: Hotel Feldeck, Klettgaustr. 1, 79787 Lauchringen (Parkmöglichkeit besteht hinter dem Haus)

Adventsfeier

In der Zeit vor Weihnachten wollen wir uns in gemütlicher Runde noch einmal treffen. Karin Brogle aus Eggingen, die schon lange verschiedene Chöre leitet, wird mit uns einige Lieder singen. Wir werden dann eine oder zwei Geschichte zur Advents- und Weihnachtszeit hören. In dieser Atmosphäre bleibt Raum und Zeit zu Besinnung und Gesprächen.

Wir bitten um Anmeldungen bis Freitag, 01.12.2023 an:

BLHV-Geschäftsstelle, Alpenblickstr. 3, 79761 Tiengen, Tel.: 07741 60910 oder E-Mail: marina.bucher@blhv.de

Auf eine zahlreiche Teilnahme freuen sich

Matthias Werner & Herbert Hilpert (Vorsitzende der BLHV-Landsenioren)

Klinikum Hochrhein GmbH

Das Klinikum Hochrhein GmbH bietet folgende kostenlose Bürgerinformationsveranstaltungen an:

Vom Bewegungsmangel über Fehlernährung bis zum Schlaganfall

Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie Herzinfarkt oder Schlaganfall zählen zu den häufigsten Zivilisationskrankheiten.

Mit unserem Lebensstil können wir entscheidend dazu beitragen, dass sie erst gar nicht entstehen. Unsere Lebensgewohnheiten spielen eine große Rolle: Bewegungsmangel, Mangel- und Fehlernährung sowie Stress wirken sich negativ auf die Gesundheit unseres Herz-Kreislauf-Systems aus.

Wie Sie Risikofaktoren vorbeugen können, darüber informiert Sie Prof. Dr. med. Steffen Glöckler, Chefarzt der Klinik für Kardiologie, am **06.12.2023** um 18.30 Uhr, in der Fachschule für Pflegeschule im Klinikum Hochrhein (Kaiserstr. 93-101).

Die Veranstaltung ist kostenlos, um Anmeldung wird gebeten unter: kommunikation@klhr.de.
www.klinikum-hochrhein.de

Handwerkskammer Konstanz

Schon gewusst? Diese Förderungen gibt es für den Meister

Tausende Euro für eine Weiterbildung: Das klingt für viele Gesellen erst einmal utopisch. Doch Meister-vorbereitungskurse sind erschwinglicher, als sie auf den ersten Blick scheinen. Durch diverse Fördermöglichkeiten von Bund und Land müssen Meisteranwärter oft nur für ein Viertel der Kursgebühren aufkommen.

Stefanie Ende, Ansprechpartnerin für die Meisterschulen der Bildungsakademie, bringt Licht ins Dunkel: „Der Traum vom Meistertitel muss in den meisten Fällen keiner bleiben. Schauen Sie sich im ersten Schritt die BAföG-Beispielrechnungen auf unseren Meisterseiten der Bildungsakademie-Website an.“ Unter www.bildungsakademie.de/meister gelangen Interessierte zu Meisterkursen in 15

Gewerken, die in den Bildungsakademien in Singen, Waldshut-Tiengen und Rottweil angeboten werden.

Aufstiegs-BAföG und Meisterprämie

„Nehmen wir einmal das Beispiel Bäcker: Für die vier Teile der Meisterprüfung sowie die Prüfungsgebühren werden in unserer Beispielrechnung 7.209,00 € fällig. Am Ende zahlen muss der Meisterschüler jedoch nur 1.892,25 € davon. Die realen Kosten werden um 76 Prozent reduziert“, beschreibt Ende die Kalkulation.

Wie das funktioniert? Durch das Aufstiegs-BAföG erhalten die Bäcker-Meisterschüler einen Zuschuss von 50 Prozent zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren. Von den übrigen 3.604,50 € erlässt die KfW-Bank, sofern mit beglaubigtem Prüfungszeugnis beantragt, noch einmal die Hälfte. Zwar kommen noch einmal 210,00 € für Lehrmittel und 1.380,00 € für zusätzliche Prüfungsgebühren on top, doch diese relativieren sich nach Bestehen der Prüfung durch die 1.500,00 € Meisterprämie, auf die jeder Meister seit 2020 Anspruch hat.

Angepasste Beispielrechnungen

„Die Kurs-, Lernmittel- und Prüfungsgebühren sind natürlich für jedes Gewerk unterschiedlich. Daher haben wir angepasste Beispielrechnungen für die verschiedenen Handwerksberufe auf unserer Website veröffentlicht. Bei Fragen dazu können Sie mich aber auch jederzeit persönlich kontaktieren“, so Ende.

Während die gewerkspezifischen Teile I und II der Meisterprüfung jeweils nur an einem Standort der Bildungsakademie angeboten werden, können pädagogischer und betriebswirtschaftlicher Teil in Singen, Waldshut-Tiengen oder Rottweil abgelegt werden sowie an der BBT Tuttlingen, die die Handwerkskammer Konstanz gemeinsam mit der IHK betreibt. Die Kurse für die Weiterbildungen in Vollzeit oder berufsbegleitend starten laufend.

Kontakt: Stefanie Ende, 07731 83277-589, stefanie.ende@hwk-konstanz.de.

Ende des redaktionellen Teils

Aufruf der Gemeinde Jestetten an die Paddel-Bootbesitzer, die ihr Boot wild in Altenburg am Rhein lagern!

Die wild abgelegten Paddelboote, um das 1. Bad in Altenburg, haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Das Lagern von Booten entlang des Rheinufer ist verboten!

Daher fordern wir alle Bootsbesitzer auf, ihre abgelegten Boote abzuholen.

Danke für das Verständnis.







»QUALITÄT, DIE MAN SCHMECKT!«

WIR SUCHEN DICH

MITARBEITER
m/w/d

für alle Arbeiten
rund um unseren Bauernhof

Gute Einarbeitungszeit garantiert!

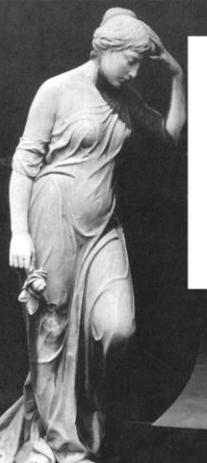
Bauernhof Fam. Russ GbR
russ-stefan@hof-russ.de
Telefon: 0170 3155859
Dietenberg 2 – Lottstetten
www.hof-russ.de

KREATIVITÄT
X IDEE
X ERFAHRUNG



ricken

Malerarbeiten • Raumausstattung
Allmendweg 4 • 79798 Jestetten
07745 5533 • www.ricken-wohndee.de



Ihre Wünsche sind uns wichtig.

Wir beraten Sie in allen Fragen nach einem Todesfall und in den Möglichkeiten der Bestattung. Auf Wunsch erledigen wir für Sie Behördengänge und Formalitäten.

Wir sind für Sie da: Tag und Nacht,
auch an Sonn- und Feiertagen.



Eduard Gampp
Bestattungen

Bahnhofstr. 18, Jestetten
Telefon 07745 / 91 95 94



PHILIPP WIDDER

Fliesenleger & Stuckateurmeister

+49 7745 9273765
info@widdler-bau.de
Beim Steinernen Kreuz 10
D-79798 Jestetten

www.widdler-bau.de



Jahreskonzert
"NACHT DER LEGENDEN"

2. DEZEMBER
Einlass 18:00 | Beginn 19:00
Gemeindehalle Lottstetten

MUSIKVEREIN LOTTSTETTEN

EINTRITT: 10€ BAR-BETRIEB

St. Johannis-Vorstadt 34
Basel

**KUNST
BASEL**

OFF SPACE
BASEL

**8. Dezember 2023
bis 14. Januar 2024**

7
Künstlerinnen und
Künstler
mit kleinformatischen
Werken
an der Wand und
im Raum

**SMALL
FORMATS**

ANRA
Eso und Eco Objektkunst

ANIA DZIEZEWSKA
Öl auf Leinwand

NAOKI FUKU
Japanische Tusche und Objektete

BANU GROTE
schamanische Bilder

DAGMAR HENNEBERGER
Pigment Malerei

KLAUS KIPFMÜLLER
Konkrete Kunst

VOLKER SCHEURER
Wand- und Raumobjekte

VERNISAGE
Freitag,
8. Dezember 19 Uhr

17. Dezember
Sonntag 16 Uhr,
Barbie und Ken
die Kunst Lesung

FINNISAGE
14. JANUAR 24
17 UHR

Öffnungszeiten:
Donnerstag bis
Sonntag 12
bis 19 Uhr



Kontakt und spezielle Terminvereinbarung: volkerscheurer@gmail.com

Suchen Sie noch ein Haustier?

Der Tierschutzverein Waldshut-Tiengen u. U. e.V. besteht bereits seit 1935. Seit 2001 wird ein eigenes Tierheim, das "Tierheim Steinatal" als Auffangstation für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen und gelegentlich Ziervögel oder Reptilien betrieben.

Auf der Internetseite <https://www.tierschutz-wt.de> wird auf die Fundtiere und die Öffnungszeiten des Tierheims verwiesen. Für Terminvereinbarungen erreichen Sie die Mitarbeiter unter Telefonnummer +49 (0) 77 41/ 68 40 33 von Montag bis Freitag zu folgenden Uhrzeiten: 09:00 - 11:00 Uhr. Das Tierheim finden Sie unter folgender Adresse:

Im Steinatal 2, 79761 Waldshut-Tiengen

Aktuell sind wieder viele Jungkatzen zu vermitteln. Vielleicht werden Sie hier fündig!

Bis zu
4000.-- €
Zuschuss



Barrierefrei duschen

Hand in Handwerker - Service

Heizung - Sanitärteam
Brenner
Lauchringerstr. 45 79793 Horheim
Tel. 07746-3196
brenner-heizung-sanitaer@t-online.de

**Fachbetrieb
für Elektro-
installationen,
Photovoltaik und
Wärmepumpen**

Seit **100 Jahren**
gerne für Sie da

ELEKTRO
Jestetten *Abend* GmbH

Elektro-Abend | Hohentwielstr. 1A | D-79798 Jestetten
Tel. +49 7745/8822 | info@elektro-abend.de

www.elektro-abend.de

HELD
HÖREN & SEHEN

**NEUE
MODELLE**
Super Service

**SONNENBRILLEN
AUCH MIT SEHSTÄRKE**

Ihr Meisteroptiker und Hörakustiker in Jestetten
TERMIN VEREINBAREN: +49 7745 - 927 13 45 www.held-hoeren-sehen.de

**Willkommen in
unseren exklusiven
Mietwohnungen**

Parkvillen Rheinauen
Industrieweg 11, 79798 Jestetten

- 2-, 3- und 4-Zimmer-Wohnungen
- KfW-Energieeffizienzhaus 55
- Aufzug
- Großzügige Balkone
- Große und helle Tiefgarage
- Bezugsfertig zum Jahresende

WOHNTRAUM VERWIRKLICHEN

Telefon +49 77 41 / 688-200
hausverwaltung@werne-gruppe.de

Werne
GRUPPE

**STIL
ARTEN**

**ADVENTS
Shopping**
CONCEPT STORE
Hauptstr. 11, 79798 Jestetten

Im Dezember begrüßen wir dich jeden Freitag
ab 14 Uhr mit **Glühwein und Gebäck.**
Lass dich verzaubern und entdecke
skandinavische Deko und tolle Geschenkideen
in wunderbarer Adventsstimmung.

ÖFFNUNGSZEITEN IM DEZEMBER
DO | 9:30 - 12:30
FR | 9:30 - 12:30 & 14:00 - 18:00 UHR
SA | 10:00 - 13:00

stilarten.com

mit Gewinnspiel

**IST IHRE HAUSNUMMER
GUT ERKENNBAR?**

Im Notfall kann dies entscheidend für rasche Hilfe
durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Die Stadt Stühlingen bildet aus!

Sie haben Ihren Schulabschluss in der Tasche oder er steht Ihnen noch bevor?
 Sie sind motiviert und suchen eine anspruchsvolle Berufsausbildung?
 Dann sind Sie bei uns genau richtig!



Die Stadt Stühlingen (ca. 5.300 Einwohner), Landkreis Waldshut,
 sucht **zum 01.09.2024 eine/n**

Auszubildende/n zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)
 in der Stadtverwaltung Stühlingen

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung berücksichtigt.

Zur Bewerbung nutzen Sie bitte unser Bewerbungsportal:
<https://stuehlingen.ris-portal.de>

Oder senden Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis spätestens 22.12.2023** an die
 Stadtverwaltung Stühlingen, Hauptamt, Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen oder per Mail
 an: personalamt@stuehlingen.de

Zur Verstärkung unseres Praxisteams suchen wir zum
 nächstmöglichen Zeitpunkt

IN TEIL-/VOLLZEIT EINE/N

ZFA



FÜR DIE BEREICHE BEHANDLUNGSASSISTENZ UND PROPHYLAXE

Privat Zahnarztpraxis | doc-oliday
 Schaffhauser Str. 33
 D-79798 Jestetten

Tel.: +49 7745 411 | www.doc-oliday.de



**ELEKTRO
HAAS**

#karriere

Elektriker*in (m/w/d) gesucht!

WAS SIND DEINE AUFGABEN BEI UNS?

- Elektroinstallationen in Wohn- und Industriebauten
- Unterhaltsarbeiten bei unseren Industriekunden
- Errichten von Ladeflösungen von Elektrofahrzeugen
- Installation von Photovoltaikanlagen



**BEWIRB DICH JETZT
 PER TELEFON ODER E-MAIL!**

MEHR INFOS AUF: www.elektrohaas.online

ELEKTRO HAAS - Bachstraße 4, 79798 Jestetten
 Tel.: +49 7745 7268, E-Mail: info@elektrohaas.online

PC-HILFE

Tel. 07745 49 79 405



Cafeteria im Wohnpark Winkel Jestetten neu zu verpachten

Im Wohnpark Winkel in Jestetten ist die Cafeteria neu zu verpachten. Es handelt sich um eine Tages-Gaststätte mit ca. 50 – 60 Sitzplätzen und einer neu eingebauten modernen Wirtschaftsküche.

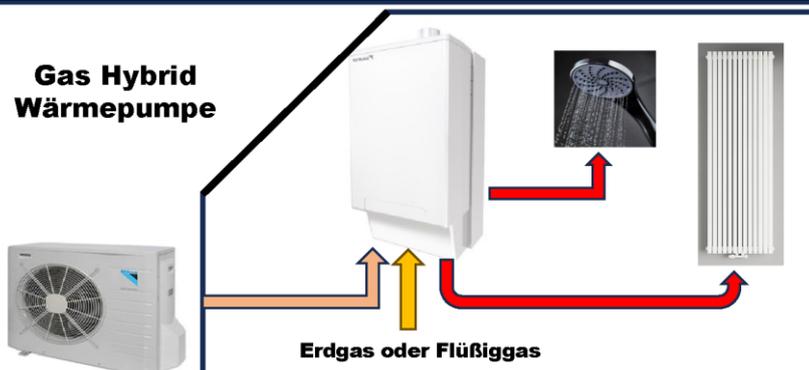
Mitverpachtet werden Getränkelager, Neben- und Sozialräume im 1. Obergeschoss und den im Untergeschoss befindlichen sanitären Anlagen.

Die Gemeinde Jestetten als Eigentümerin dieser Cafeteria strebt die Neuverpachtung zum 01.02.2024 an.

Die Cafeteria wird gegen eine günstige Pacht zuzüglich aller Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung etc.) überlassen.

Interessenten wenden sich bitte bis spätestens 23.12.2023 an die Gemeindeverwaltung Jestetten, Herr Vollmer, Tel. 07745 9209-43. Hier erhalten Sie nähere Informationen zu den Betriebs- und Pachtbedingungen.

Gas Hybrid Wärmepumpe



Nutzen Sie die Vorteile einer Gas-Hybrid-Wärmepumpenanlage und profitieren Sie von der neuen staatlichen Förderung (GEG 2024) von bis zu 70 % ab dem 01.01.2024
Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne

Heizung - Sanitärteam

Brenner

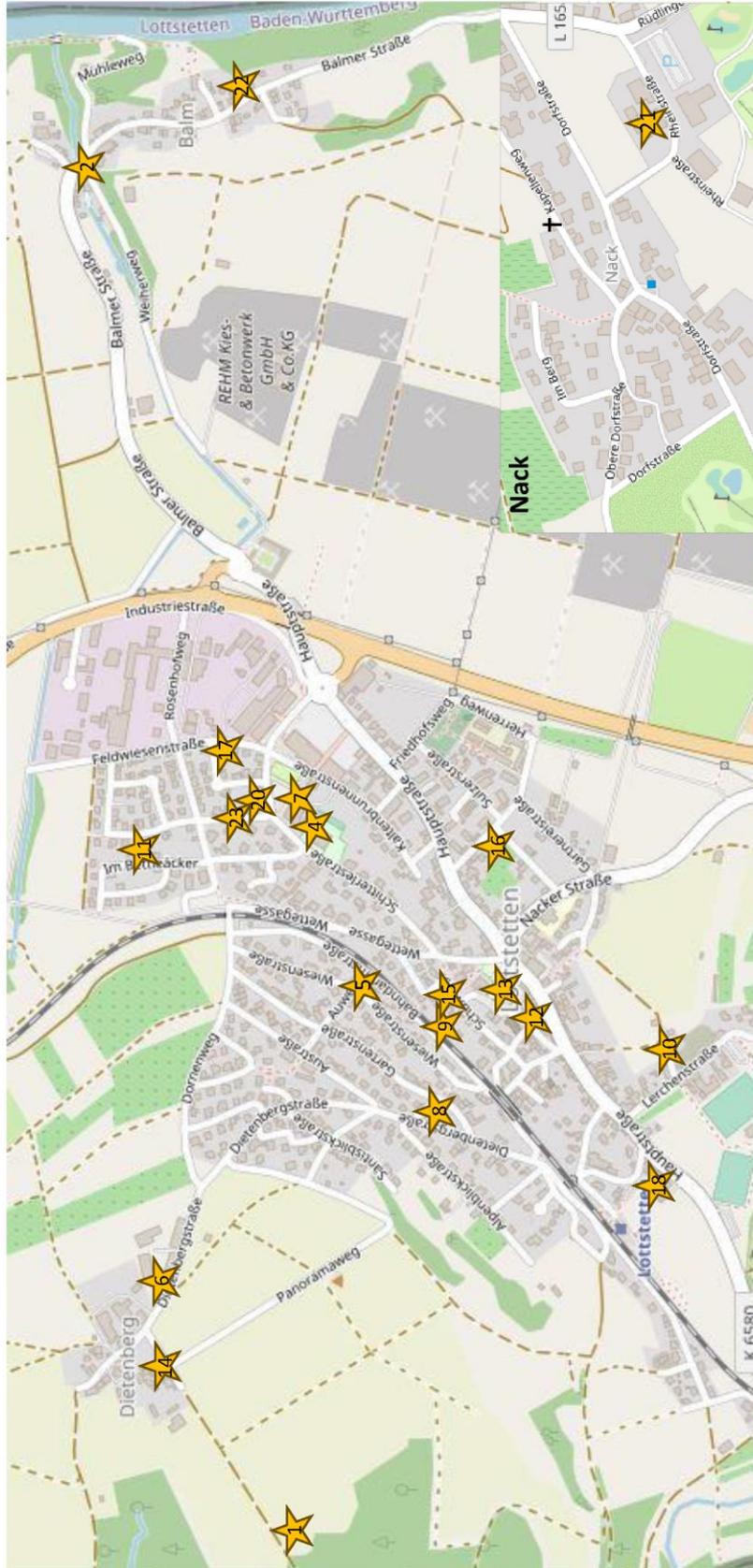
Lauchringerstr. 45 79793 Horheim

Tel. 07746-3196

Werkstatt / Lager: Oberfeld 19 b - Horheim

Lottstetter Adventsfenster 2023

Der Waldkindergarten bedankt sich herzlich bei allen, die dieses Jahr ein Adventsfenster gestalten. Das jeweilige Fenster wird um 17 Uhr geöffnet. Es wäre schön, wenn jeder seinen eigenen Becher mitbringt.



1. Waldkindergarten (Eröffnung 16.15 Uhr)
2. Fam. Glatt & Birnbaum Balmerstr. 6
3. Katholische Kirche (Nikolaus Bummel)
4. Kiga Hand in Hand Schitterlestr. 18
5. Die Kleinen Entdecker Auweg 1
6. Fam. Russ Dietenberg 2
7. Grundschule Schitterlestr. 18
8. Fam. Vorrath Dietenbergstr. 14
9. Fam. Hohenbichler Schulweg 13b
10. Christliche Gemeinde Lerchenstr. 7a
11. Coiffeur Giusi Lettieri im Bettleäcker 18
12. Rathaus Rathausplatz 1
13. Bücherei Kirchplatz 6
14. Fam. Kupferschmid Dietenberg 5
15. Fam. Weider Schulweg 17
16. Fam. Beyer Hanfbündtenstr. 2a
17. Fam. Kohler & Maske Feldwiesenstr. 5
18. Fam Wagner Hauptstr. 62
- 19.
20. Fam. Keller Schitterlestr. 15
21. Landfrauen Rheinstr. 1a
22. Fam. Kaiser/Kühn Balmerstr. 13
23. Fam. Pfisterer Bonnletstr. 2

*Es ist gut, wenn uns die verrinnende
Zeit nicht als etwas erscheint, das uns
verbraucht oder zerstört, sondern als
etwas, das uns vollendet.*



DANKSAGUNG

Für die zahlreichen Beweise aufrichtiger Anteilnahme
beim Heimgang unserer Lieben Verstorbenen

Erika Hartmannsgruber

danken wir ganz herzlich.

Dank all denen, die sie auf ihrem letzten Weg
begleitet und ihrer mit Wort und Schrift, Blumen und
Geldspenden gedacht haben.

Besonderer Dank gilt

- ❖ Herrn Pfarrer Fricker für die würdevolle Gestaltung
der Trauerfeier
- ❖ Dem Bestattungsunternehmen Gampp für die
freundliche Unterstützung
- ❖ Petra Binkert und ihrem Team für den schönen
Blumenschmuck

Es war tröstlich zu sehen, wie viele Menschen unsere
Mutter geschätzt haben.

Lottstetten im November 2023

Im Namen aller Anghörigen
Hansjörg und Dieter Hartmannsgruber

*Und sterben wir,
so trägt ein Strom
uns leuchtend
in ein Meer von Licht.*

Wir nehmen Abschied von

Dietrich Veigel

25.7.1947 – 30.10.2023

Barbara Veigel-Jehle

Die Trauerfeier findet am 27. November um 14.00 Uhr
auf dem Friedhof in Jestetten statt.

Die anschließende Urnenbeisetzung wird im Kreis der
Angehörigen und Freunde sein.

Anstelle von Blumen und Kränzen ist eine Spende an den
Kulturkreis Jestetten u. U. willkommen.

Volksbank Hochrhein IBAN: DE49 6849 2200 0000 2908 07
BIC: GENODE61WT1



mit rund 70
Teilnehmer



Das weihnachtliche Angebot

- * Tiffany- und Keramikarbeiten
- * Handgemachte Kerzen, Wärmekissen aus Raps
- * Gewürze und Salze, Öle und Essig
- * Weidenkörbe und Weidengeflechte
- * Strickwaren, Häkelarbeiten, Näharbeiten
- * Holzarbeiten und Produkte aus Olivenholz
- * Schmuck und Uhren Meistergoldschmiede *Andreas Wildner*
- * Genähtes fürs Baby und die Kids
- * Holzbasteleien, Filzarbeiten, Wollprodukte
- * Liköre und Destillate, Marmeladen
- * Plätzchen, Biber und Birräweggen
- * Imkereiprodukte
- * Tunesische Öle und Gewürze ***
- * Weihnachtskrippen selbstgemacht
- * Kunst im Rathaus mit *Sabine Blasko*
- * Floristik, Gestecke, Adventskränze
- * Geschenke, Spielwaren, Karten, Patchwork
- * Accessoires, Taschen und Vieles mehr...

Nikolausbummel
Dorfzentrum Lottstetten
03.12.2023 ab 14.00 Uhr

Aktivitäten für Klein und Groß

- * Basteln in der Bastelstube (im TVL Raum)
- * Holzbearbeitung mit Katharina Klotz
- * Photography Yuliya Morasch *Bilder mit dem Nikolaus*
- * Nikolaushütte (jedes Kind erhält ein Nikolaussäckli)
- * Thermomixvorführungen
- * Live Skandinavischer Foodblog
- * Torwandschiessen
- * Geschenkebaggern und Drehrad
- * Energieberatung mit Dirk Reckweg
- * GFGZ mit dem Länderpuzzle „Europa Brevier“
- * Traktorenoldtimerausstellung

Musikalische Unterhaltung und Kunst

- * **Kinderchor Lottstetten**
- * **Katholische Kirche** 14.30 Uhr – 18.30 Uhr
Im Lichtermeer die Fülle der Menschlichkeit in der Kirche spüren
- 14.30 h **Musikverein Gottmadingen**
- 15.15 h **Männerchor Lottstetten**
- 16.00 h **Vokalensemble Klangfarben Gottmadingen**
- 17.00 h **Adventsfenstereröffnung**
- * **Hotel Holzscheiter Eventraum**
Märchenstunde mit Frau **Roswitha Leonhard-Gundel** und Raphael Bussinger an der Harfe
- 16.00 Uhr für Kinder ab 4 Jahren
- * **Joseph-Weißhaar-Platz**
16.30 Uhr **Musikverein Gottmadingen**
- 17.30 Uhr **Männerchor Lottstetten**

Für Ihr leibliches Wohl

- * Suppeneifalten, Schupfnudeln, Pizza
- * Rostbratwurst, Savelat, Steak vom Grill
- * Rehpfeffer/Spätzle, Chili (vegan), Hot Dog
- * Afghanische **, Ukrainische + Türkische Spezialitäten
- * Bayrische Hüttenschmankerln, Raclette- + Fonduebrote
- * Backwaren, Waffeln, Biberli, heiße Maroni
- * Skandinavische und Tunesische Leckereien

- * Tee, Kaffee, Feuerzangenbowle, Jagertee
- * weihnachtliche Getränke, Liköre und mehr ...
- * Tee und Kaffeespezialitäten
- * diverse Glühweine, Punsch, Feuerzangenbowle

Bummeln Sie mit, Lottstetten freut sich...

Strassensperrung ab FürMi Verein (Haus Moog) bis Kath. Kirche am 03.12.2023 von 10.00 h - 22.00 h)

Gastronomie Open End...